

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: VIIa-10.01

Bregenz, am 18.02.2008

An alle Gemeinden
in Vorarlberg

Auskunft:
Ing. Christoph Türtscher
Tel: +43(0)5574/511-27123

Betreff: Raumplanung und Baurecht; Kurzinformation Nr. 128; Förderung von kommunalen oder regionalen Entwicklungskonzepten
Anlagen: 2

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter dem Titel „Gemeindeentwicklung“ unterstützt das Land seit 1990 Initiativen von Gemeinden oder Regionen für eine vorausschauende Planung der zukünftigen Entwicklung. Das Ziel der Förderung ist die Gestaltung einer nachhaltigen, von der Bevölkerung breit mitgetragenen Kommunal- und Regionalplanung.

Unter Federführung der Raumplanungsabteilung wurde das Förderungsmodell in den letzten Monaten an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Das Ergebnis dieses Fortschreibungsprozesses bildet der am 22.01.2008 gefasste Regierungsbeschluss über eine Richtlinie zur „Förderung von kommunalen oder regionalen Entwicklungskonzepten aus Bedarfszuweisungen“. In der Anlage überlassen wir Ihnen diese ab dem 01.03.2008 geltende Förderungsrichtlinie zu Ihrer Kenntnisnahme. Weiters legen wir Ihnen eine Tabelle bei, aus der Sie die im Jahr 2008 geltenden Förderungssätze entnehmen können.

Im Zuge der Neugestaltung der Gemeindeentwicklungsförderung treten folgende Richtlinien am 29.02.2008 außer Kraft:

- „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Gemeindeentwicklungsplanungen, räumlichen Entwicklungskonzepten und Fachplanungen aus besonderen Bedarfszuweisungen“ (Regierungsbeschluss vom 14.12.1999).
- „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Aktivitäten und Investitionen, die geeignet sind, erhebliche Entwicklungsrückstände auf soziokulturellem Gebiet oder an Basisinfrastruktur in Gemeinden und Dörfern abzuschwächen oder aufzuholen“ (Regierungsbeschluss vom 14.12.1999).

Ein besonderes Merkmal des neu gestalteten Förderungsangebotes sind die deutlich höheren Anforderungen in Bezug auf den offenen Planungsprozess. Wir empfehlen daher, bei der Ausschreibung von Planungsleistungen auf die neuen Förderungsvoraussetzungen hinzuweisen.

Neben einer stärkeren Verankerung des Beteiligungsgedankens beinhalten die neuen Richtlinien folgende Akzentsetzungen:

- Regionale Konzepte werden im Vergleich zu kommunalen Konzepten höher gefördert.
- Im Bereich der kommunalen Konzepte gelten im Gegensatz zu bisher auch ortsteilbezogene Vorhaben als förderungswürdig.
- Maßnahmen zur Vorbereitung von Entwicklungskonzepten (Vorprojekte) können unabhängig von einem allfälligen Folgeprojekt zur Förderung eingereicht werden.
- Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern sowie Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft erhalten Zuschläge zu den Grundförderungssätzen.
- Die Förderungsdauer pro Vorhaben beträgt bis zu 5 Jahren. Somit können auch Aktivitäten zur Einführung (Implementierung) und Fortschreibung von Entwicklungskonzepten unterstützt werden.
- Kleinere Vorhaben mit einem errechneten Förderungsbetrag von bis zu 2.000 Euro fallen nicht in das Förderungsprogramm.

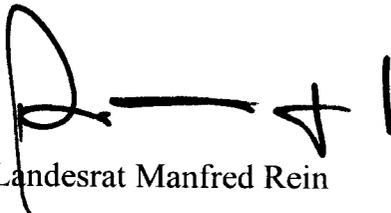
Zur Erleichterung der Antragstellung werden wir nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie auf der Homepage www.vorarlberg.at/gemeindeentwicklung ein Antragsformular zum Download anbieten.

Auf Grund unserer Erfahrungen der letzten Jahre sollte in der Phase der Vorbereitung von Entwicklungskonzepten ein intensiver fachlicher Dialog zwischen den Finanzierungspartnern (Gemeinden, Land) erfolgen. Wir bitten Sie daher, die Raumplanungsabteilung frühzeitig über beabsichtigte Planungsvorhaben und Konzepte zu informieren.

Wir laden Sie ein, das Förderungsangebot für kommunale oder regionale Entwicklungskonzepte rege zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung



Landesrat Manfred Rein

Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von kommunalen oder regionalen Entwicklungskonzepten

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Land Vorarlberg gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Förderungen aus besonderen Bedarfszuweisungen zur Vorbereitung, Erarbeitung oder Einführung von kommunalen oder regionalen Entwicklungskonzepten.
- (2) Entwicklungskonzepte beinhalten Leitideen, Strategien und Maßnahmen zur künftigen Gestaltung des Lebensraumes in Gemeinden oder Regionen. Sie sind dauerhaft und vernetzt angelegt und können sich auf einzelne oder mehrere Sachbereiche beziehen.
- (3) Entwicklungskonzepte gelten als kommunal, wenn das Planungsgebiet mindestens einen gesamten Ortsteil einer Gemeinde umfasst.
- (4) Entwicklungskonzepte gelten als regional, wenn das Planungsgebiet mindestens drei politische Gemeinden betrifft.
- (5) Auf Förderungen im Sinne dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Förderungswerber

Förderungswerber sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder juristische Personen mit Gemeindebeteiligung.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Es sind ausschließlich Konzepte förderungsfähig, die in offenen Planungsprozessen erarbeitet werden. In Bezug auf das Planungsprinzip Beteiligung gelten folgende Mindestanforderungen:
 - Information: Betroffene und Interessierte werden von Politik und Verwaltung frühzeitig und aktiv über die beabsichtigte Konzeptarbeit informiert.
 - Mitsprache: Betroffene und Interessierte werden eingeladen, an der Ideenfindungen mit zu arbeiten. Dadurch haben diese die Möglichkeit, ihre Positionen darzulegen und einzubringen.
 - Mitplanung und Mitgestaltung: Betroffenen und Interessierten wird die Möglichkeit geboten, im Rahmen klar definierter und transparenter Projektstrukturen die Inhalte von Konzepten mit zu gestalten (Mitarbeit in Projektgruppen) und an der Konzeptumsetzung mit zu wirken.

- Anhörung der Nachbargemeinden: Bei der Ausarbeitung von Entwicklungskonzepten werden die Nachbargemeinden und die Regionalplanungsgemeinschaften nachweislich zur Stellungnahme eingeladen.
 - Einbindung der Gemeindepolitik: Die Mitglieder von Gemeindegremien erhalten wie andere Betroffene die Möglichkeit zur Mitgestaltung der Konzeptarbeit. Die Planungsergebnisse werden der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung oder Kenntnisnahme vorgelegt.
- (2) In Entwicklungskonzepten ist auf Planungen des Bundes und des Landes sowie auf Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung Bedacht zu nehmen.

§ 4

Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung beträgt für kommunale Konzepte 20 %, für regionale Konzepte 40 % der Bemessungsgrundlage.
- (2) Zuschläge zur Förderung werden wie folgt gewährt:
- a) Zuschlag nach der Gemeindegröße
Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 600 erhalten einen Förderungszuschlag von 10 %-Punkten, jene Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 1.000 einen Förderungszuschlag von 5 %-Punkten. Als Einwohnerzahl gilt das Ergebnis der Verwaltungszählung zum 30. September des der Förderungszusage vorangegangenen Jahres.
 - b) Zuschlag nach der Finanzkraftkopfquote
Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Finanzkraftkopfquote erhalten für jeden %-Punkt Differenz zwischen der Landesdurchschnittsfinanzkraftkopfquote und ihrer Finanzkraftkopfquote einen Förderungszuschlag von 1/4 %-Punkt. Dabei ist die Finanzkraftkopfquote desjenigen Jahres zu Grunde zu legen, in welchem die Förderungszusage schriftlich erfolgt.
- (3) Der festgelegte Förderungssatz ändert sich für die Dauer des Vorhabens nicht.
- (4) Förderungen unter EUR 2.000,-- werden nicht ausbezahlt.
- (5) Die Förderung kann nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.
- (6) Der Einsatz der Landesmittel erfolgt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

§ 5

Förderungsbemessungsgrundlage

- (1) Förderungsfähig sind nur Aufwendungen, die für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Ausführung eines in Vorarlberg erstellten Entwicklungskonzeptes anfallen. Dazu zählen insbesondere:
- a) Honorare und Spesenersätze an Prozessbegleiter und Fachexperten
 - b) Honorare an Mitwirkende in Arbeitsgruppen in besonderen Fällen
 - c) Kosten von Druckwerken und Informationsmedien
 - d) Kosten von Exkursionen und Klausuren (Fahrt, Unterkunft)
 - e) Entschädigungen an Referenten und Mitwirkende im Rahmen von Veranstaltungen

Die Summe aller Aufwendungen, die nicht Honorare gemäß lit. a und b betreffen, wird höchstens bis zum Ausmaß von 15 % der Honorarsumme gemäß lit. a und b berücksichtigt.

- (2) Sofern es sich beim Förderungswerber um eine juristische Person mit Gemeindebeteiligung handelt, entspricht die Bemessungsgrundlage höchstens der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden.
- (3) Bezahlte Aufwendungen können höchstens für einen Zeitraum von 5 Jahren ab der Förderungszusage berücksichtigt werden.
- (4) Ausgeschlossen von der Einrechnung in die Förderungsbemessungsgrundlage sind:
- a) Kosten von Gestaltungs- und Architekturwettbewerben
 - b) Personalkosten von Gemeindeverwaltungen und Gemeindebetrieben
 - c) Verpflegungs- und Bewirtungskosten
 - d) Wasser-, Strom-, Heizungs-, Reinigungs- und Entsorgungskosten
 - e) Bürobedarf
 - f) Porto
 - g) Kosten der Benützung von Gemeindegebäuden
 - h) Werbematerialien, Preise etc. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Vorsteuer, sofern ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann

§ 6

Ansuchen

- (1) Förderungen werden nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt, die beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Raumplanungsabteilung, Landhaus, 6900 Bregenz, einzureichen sind.
- (2) Förderungsansuchen sollten vor der Konzepterarbeitung gestellt werden, damit das Land Vorarlberg als Finanzierungspartner die Möglichkeit hat, die Planungen mit zu gestalten.

(3) Das Ansuchen hat alle für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Angaben zu enthalten. Dies sind:

- Bezeichnung des Konzeptes
- Ausgangssituation
- Ziele
- Zielgruppen / Beteiligte bei der Konzepterarbeitung
- Rahmenbedingungen
- Planungsmethode
- Aufbauorganisation
- Ablauforganisation
- Zeitplan
- Controlling der Konzeptumsetzung / Konzeptfortschreibung
- Kosten
- Kostenaufteilungsschlüssel (bei Gemeindekooperationen)

Bei Maßnahmen zur Vorbereitung von Entwicklungskonzepten sind die benötigten Informationen individuell einzuholen.

§ 7

Arbeitsgruppe Gemeindeentwicklung

(1) Die Arbeitsgruppe Gemeindeentwicklung wird von der Raumplanungsabteilung koordiniert und setzt sich aus Vertretern folgender Abteilungen bzw. Amtsstellen zusammen:

- Abteilung Raumplanung und Baurecht
- Abteilung Finanzangelegenheiten
- Büro für Zukunftsfragen
- Andere Fachabteilungen des Landes, sofern sie von den Konzepten tangiert sind

Zum Zwecke des fachlichen Dialogs über geplante Entwicklungskonzepte können auch Förderungswerber und deren Auftragnehmer zu den Arbeitsgruppensitzungen eingeladen werden.

(2) Vor der Förderungsentscheidung ist die Arbeitsgruppe Gemeindeentwicklung in Bezug auf die Förderungswürdigkeit von Entwicklungskonzepten zu hören. Die Arbeitsgruppe kann auch empfehlen, dass bestimmte Entwicklungskonzepte an andere Abteilungen oder Dienststellen zur Förderungsprüfung verwiesen werden (z.B. Schwerpunktprogramme).

§ 8

Förderungszusage

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) In die Förderungszusage ist aufzunehmen, dass:

- a) der Förderungswerber den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt;
- b) bezahlte Aufwendungen höchstens für einen Zeitraum von 5 Jahren ab der Förderungszusage berücksichtigt werden können;
- c) der Förderungswerber im Zuge der Endabrechnung das Planungsergebnis (Entwicklungskonzept) und einen Bericht über den durchgeführten Planungsprozess vorlegt;
- d) der Förderungswerber den schriftlichen Verwendungsnachweis nach Maßgabe des nachstehenden § 9 übermittelt;
- e) der Förderungswerber sämtliche Förderungsansuchen vor und nach der Antragstellung zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle mitteilt,
- f) der Förderungswerber bei der Vergabe von Leistungen die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten hat;
- g) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und gewährte Förderungen zurückzuzahlen sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
 5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

Ein (teilweiser) Verzicht des Förderungsgebers auf die Rückzahlung der Förderung ist möglich, wenn Förderungsbedingungen unverschuldet nicht eingehalten, die Förderungsziele jedoch erreicht wurden.

(3) Weiters ist dem Förderungswerber zur Kenntnis zu bringen, dass:

- a) sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht;
- b) Förderungen, die gemäß § 8 Abs. 2 lit. g zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden.

§ 9

Auszahlung der Förderungsmittel

- (1) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nur über Anforderung und Nachweis der für das geförderte Vorhaben aufgelaufenen Kosten, an Hand einer Kostenaufstellung mit folgendem Inhalt:
 - a) Beleg-Nr. und Haushaltsjahr,
 - b) Zahlungsempfänger,
 - c) Zahlungszwecke und
 - d) bezahlte Beträge.
- (2) Eine anteilige Auszahlung von Förderungsmitteln aufgrund von Teilkostennachweisen ist zulässig.

§ 10

Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung zentral zu erfassen.

§ 11

Kontrolle

- (1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die Förderungsauflagen und -bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.
- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
 - a) Datum und Ort der Kontrolle,
 - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
 - c) Höhe der gewährten Förderung,
 - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
 - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,

- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
 - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
 - h) Zeitdauer der Kontrolle,
 - i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 12

Förderungsmissbrauch

Die für die Förderung zuständige Abteilung ist gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

§ 13

Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Richtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Umsetzung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

§ 14

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Förderungsrichtlinie gilt ab 01.03.2008 und ist für jene Vorhaben anzuwenden, für die bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Förderungszusagen erteilt wurden. Für bereits zugesagte Förderungen gelten die bisherigen „Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Gemeindeentwicklungsplanungen, Fachplanungen und räumlichen Entwicklungskonzepten aus besonderen Bedarfszuweisungen“.

(Beschluss der Vorarlberger Landesregierung vom 22.01.2008)

**FÖRDERUNGSSÄTZE FÜR BEDARFSZUWEISUNGEN IM JAHR 2008
KOMMUNALE ODER REGIONALE ENTWICKLUNGSKONZEPTE**

Nr.	Gemeinden	Bevölk. 30.09.07	Finanzkraft- kraftkopf- quote in % zum Landesdurch- schnitt	Grund- förderung kommunale Konzepte in %	Grund- förderung regionale Konzepte in %	Zuschlag nach der Finanzkraft in % (Differenz <100*0,25)	Zuschlag nach der Gemeindegr. f. kleine Gd. - 600 + 10% -1000 + 5 %	Gesamt- förderung KOMMUNALE Konzepte in % gerundet	Gesamt- förderung REGIONALE Konzepte in % gerundet
1	Alberschwende	3.163	75	20	40	6,25	0	26,00	46,00
2	Altach	6.431	76	20	40	6,00	0	26,00	46,00
3	Andelsbuch	2.377	87	20	40	3,25	0	23,00	43,00
4	Au	1.760	84	20	40	4,00	0	24,00	44,00
5	Bartholomäberg	2.413	71	20	40	7,25	0	27,00	47,00
6	Bezau	2.042	85	20	40	3,75	0	24,00	44,00
7	Bildstein	771	72	20	40	7,00	5	32,00	52,00
8	Bizau	1.038	76	20	40	6,00	0	26,00	46,00
9	Blons	344	71	20	40	7,25	10	37,00	57,00
10	Bludenz	14.792	102	20	40	0,00	0	20,00	40,00
11	Bludesch	2.322	84	20	40	4,00	0	24,00	44,00
12	Brand	767	109	20	40	0,00	5	25,00	45,00
13	Bregenz	29.017	130	20	40	0,00	0	20,00	40,00
14	Buch	558	69	20	40	7,75	10	38,00	58,00
15	Bürs	3.245	111	20	40	0,00	0	20,00	40,00
16	Bürserberg	568	80	20	40	5,00	10	35,00	55,00
17	Dalaas	1.641	74	20	40	6,50	0	27,00	47,00
18	Damüls	366	128	20	40	0,00	10	30,00	50,00
19	Doren	1.091	71	20	40	7,25	0	27,00	47,00
20	Dornbirn	45.973	120	20	40	0,00	0	20,00	40,00
21	Düns	401	67	20	40	8,25	10	38,00	58,00
22	Dünserberg	150	70	20	40	7,50	10	38,00	58,00
23	Egg	3.498	88	20	40	3,00	0	23,00	43,00
24	Eichenberg	405	77	20	40	5,75	10	36,00	56,00
25	Feldkirch	32.192	104	20	40	0,00	0	20,00	40,00
26	Fontanella	457	94	20	40	1,50	10	32,00	52,00
27	Frastanz	6.492	88	20	40	3,00	0	23,00	43,00
28	Fraxern	688	69	20	40	7,75	5	33,00	53,00
29	Fußbach	3.895	87	20	40	3,25	0	23,00	43,00
30	Gaißau	1.633	79	20	40	5,25	0	25,00	45,00
31	Gaschurn	2.034	115	20	40	0,00	0	20,00	40,00
32	Göfis	3.089	70	20	40	7,50	0	28,00	48,00
33	Götzis	10.924	101	20	40	0,00	0	20,00	40,00
34	Hard	12.889	98	20	40	0,50	0	21,00	41,00
35	Hittisau	1.923	81	20	40	4,75	0	25,00	45,00
36	Höchst	7.878	106	20	40	0,00	0	20,00	40,00
37	Hörbranz	6.604	74	20	40	6,50	0	27,00	47,00
38	Hohenems	15.313	92	20	40	2,00	0	22,00	42,00
39	Hohenweiler	1.296	69	20	40	7,75	0	28,00	48,00
40	Innerbraz	1.035	72	20	40	7,00	0	27,00	47,00
41	Kennelbach	1.983	101	20	40	0,00	0	20,00	40,00
42	Klaus	3.153	100	20	40	0,00	0	20,00	40,00
43	Klösterle	966	96	20	40	1,00	5	26,00	46,00
44	Koblach	4.185	77	20	40	5,75	0	26,00	46,00
45	Krumbach	981	76	20	40	6,00	5	31,00	51,00
46	Langen b. Br.	1.437	70	20	40	7,50	0	28,00	48,00
47	Langenegg	1.102	75	20	40	6,25	0	26,00	46,00
48	Laterns	731	81	20	40	4,75	5	30,00	50,00
49	Lauterach	9.404	94	20	40	1,50	0	22,00	42,00
50	Lech	3.538	120	20	40	0,00	0	20,00	40,00
51	Lingenau	1.379	82	20	40	4,50	0	25,00	45,00
52	Lochau	5.683	80	20	40	5,00	0	25,00	45,00
53	Lorüns	300	80	20	40	5,00	10	35,00	55,00

Nr.	Gemeinden	Bevölk. 30.09.07	Finanzkraft- kraftkopf- quote in % zum Landesdurch- schnitt	Grund- förderung kommunale Konzepte in %	Grund- förderung regionale Konzepte in %	Zuschlag nach der Finanzkraft in % (Differenz <100*0,25)	Zuschlag nach der Gemeindegr. f. kleine Gd. - 600 + 10% -1000 + 5 %	Gesamt- förderung KOMMUNALE Konzepte in % gerundet	Gesamt- förderung REGIONALE Konzepte in % gerundet
54	Ludesch	3.363	68	20	40	8,00	0	28,00	48,00
55	Lustenau	21.138	110	20	40	0,00	0	20,00	40,00
56	Mäder	3.564	80	20	40	5,00	0	25,00	45,00
57	Meiningen	2.007	80	20	40	5,00	0	25,00	45,00
58	Mellau	1.324	95	20	40	1,25	0	21,00	41,00
59	Mittelberg	5.929	94	20	40	1,50	0	22,00	42,00
60	Möggers	571	71	20	40	7,25	10	37,00	57,00
61	Nenzing	6.278	106	20	40	0,00	0	20,00	40,00
62	Nüziders	5.108	85	20	40	3,75	0	24,00	44,00
63	Raggal	917	71	20	40	7,25	5	32,00	52,00
64	Rankweil	11.901	112	20	40	0,00	0	20,00	40,00
65	Reuthe	638	123	20	40	0,00	5	25,00	45,00
66	Riefensberg	1.031	80	20	40	5,00	0	25,00	45,00
67	Röns	321	64	20	40	9,00	10	39,00	59,00
68	Röthis	1.982	109	20	40	0,00	0	20,00	40,00
69	St. Anton	722	74	20	40	6,50	5	32,00	52,00
70	St. Gallenkirch	2.484	105	20	40	0,00	0	20,00	40,00
71	St. Gerold	376	75	20	40	6,25	10	36,00	56,00
72	Satteins	2.690	69	20	40	7,75	0	28,00	48,00
73	Schlins	2.372	79	20	40	5,25	0	25,00	45,00
74	Schnepfau	498	80	20	40	5,00	10	35,00	55,00
75	Schnifis	764	69	20	40	7,75	5	33,00	53,00
76	Schoppernau	960	89	20	40	2,75	5	28,00	48,00
77	Schröcken	268	90	20	40	2,50	10	33,00	53,00
78	Schruns	3.953	109	20	40	0,00	0	20,00	40,00
79	Schwarzach	3.686	105	20	40	0,00	0	20,00	40,00
80	Schwarzenberg	1.901	77	20	40	5,75	0	26,00	46,00
81	Sibratsgfall	406	84	20	40	4,00	10	34,00	54,00
82	Silbertal	916	79	20	40	5,25	5	30,00	50,00
83	Sonntag	708	83	20	40	4,25	5	29,00	49,00
84	Stallehr	275	86	20	40	3,50	10	34,00	54,00
85	Sulz	2.409	95	20	40	1,25	0	21,00	41,00
86	Sulzberg	1.829	76	20	40	6,00	0	26,00	46,00
87	Thüringen	2.306	90	20	40	2,50	0	23,00	43,00
88	Thüringerberg	704	75	20	40	6,25	5	31,00	51,00
89	Tschagguns	2.527	83	20	40	4,25	0	24,00	44,00
90	Übersaxen	607	68	20	40	8,00	5	33,00	53,00
91	Vandans	2.948	83	20	40	4,25	0	24,00	44,00
92	Viktorsberg	405	68	20	40	8,00	10	38,00	58,00
93	Warth	253	180	20	40	0,00	10	30,00	50,00
94	Weiler	2.006	85	20	40	3,75	0	24,00	44,00
95	Wolfurt	8.362	116	20	40	0,00	0	20,00	40,00
96	Zwischenwasser	3.289	69	20	40	7,75	0	28,00	48,00
		385.013							
Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Raumplanung und Baurecht, Zahl VIIa-614.04									
Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von kommunalen oder regionalen Entwicklungskonzepten Richtlinienfassung gemäß Regierungsbeschluss vom 22.01.2008									
Förderungen unter 2.000 Euro werden nicht ausbezahlt.									